

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

BMAW-W - PräS/2 (Rechtskoordination)
rechtskoordination@bmaw.gv.at

Mag. Irene Pavék
Sachbearbeiter/in

irene.pavek@bmaw.gv.at
+43 1 711 00-805083
Stubenring 1, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an das Abteilungspostfach zu rich-
ten.

Geschäftszahl: 2025-0.229.276

Ihre GZ: 2024-0.289.708

BMJ, Gesellschaftsrechtliches LeitungspositionenG- GesLeiPoG; Begutach- tung, Ressortstellungnahme

Das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft gibt zum Entwurf des Gesellschaftsrechtlichen
Leitungspositionengesetzes folgende Stellungnahme ab:

I. Allgemeines:

- 1) Das BMAW anerkennt das Ziel der Richtlinie 2022/2381, eine ausgewogenere Vertretung
von Frauen und Männern unter den Direktoren börsennotierter Gesellschaften zu errei-
chen und dazu entsprechende Maßnahmen zu setzen.
- 2) Eine Übererfüllung (gold plating) wird jedoch abgelehnt. Der Entwurf geht über die Min-
destvorgaben der Richtlinie hinaus und sollte daher- auch aus dem Blickwinkel des Abbaus
von bürokratischen Vorschriften- an die Richtlinie angepasst werden.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

1) Zum Anwendungsbereich

Die Richtlinie findet keine Anwendung auf börsennotierte KMU und Kleinstunternehmen (Art. 1)
Der Entwurf sieht diese Einschränkung nicht vor und es wäre daher diese Ausnahme vorzusehen.

2) Zu Z 2 (§ 75 Abs. 1 AktG) und Z 3 (§ 86 AktG)

Nach Art. 5 der Richtlinie haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass das unterrepräsentierte
Geschlecht entweder mindestens 40 Prozent der Aufsichtsratsmitglieder – oder mindestens 33
Prozent der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder gemeinsam – stellt.

Mit den vorgeschlagenen Regeln wird aber über die Vorgaben der Richtlinie hinausgegangen, denn es werden sowohl für den Vorstand als auch für den Aufsichtsrat Quoten vorgesehen:

Künftig hat dem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft, sofern dieser aus mehr als zwei Personen besteht, mindestens eine Frau und ein Mann anzugehören.

Gleichzeitig hat der Aufsichtsrat börsennotierter Aktiengesellschaften zu mindestens 40 Prozent aus Frauen und zu mindestens 40 Prozent aus Männern zu bestehen.

Nach der Richtlinie ist eine Maßnahme ausreichend. Eine gesetzlich vorgeschriebene Quote für den Vorstand stellt überdies einen Eingriff in die Gestaltungsfreiheit der Gesellschaften ab. Es soll in der Entscheidung der Gesellschafter liegen, wie sie den Vorstand besetzen.

§ 75 Abs. 1 sollte daher entfallen.

Es wäre ausreichend, wenn nur eine 40% Quote für das unterrepräsentierte Geschlecht im Aufsichtsrat vorgesehen werden würde.

In § 86 sollte daher geregelt werden, dass der Aufsichtsrat eine 40% Quote vorzusehen hat.

3) Schlussbemerkung:

Die Stellungnahme wurde auch an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Wien, am 31. März 2025

Für den Bundesminister:

Mag. Roland Weinert, MAS, MSc

Elektronisch gefertigt